

# Rybniker

# Kreis



# Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 M. für das ganze Jahr.  
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pf. berechnet.  
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittags an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 34.

Rybnik, den 22. August

1914.

Eine

## Arbeitsnachweisstelle

befindet sich im

Kgl. Landratsamt zu Rybnik, Promenadenstraße.

## Warnung an die Gast- und Schankwirte des Kreises.

Nach den mir erstatteten Meldungen haben in einzelnen Orten des Kreises — besonders in der Stadt Rybnik und deren Umgebung — in den letzten Tagen mehrere Schankwirte — unter völliger Verkenntung des Ernstes der Lage, in der wir uns befinden — an ihre Gäste soviel Branntwein ausgeschänkt, daß diese in völlig betrunkenem Zustande die Straße betraten und hier in lästiger Weise ruhestörenden Lärm verursachten.

Dieses durchaus unpatriotische, die Bevölkerung zu überflüssigen Ausgaben und zur Arbeitsunlust verleitende Verhalten der betreffenden Schankwirte veranlaßt mich, alle Gast- und Schankwirte auf das Nachdrücklichste zu warnen und ihnen hiermit anzudrohen, daß, wenn mir noch weiter irgend welche Fälle von Betrunkeneit von Straßepassanten gemeldet werden, ich ohne jede Rücksichtnahme und ohne weitere Untersuchung in der betreffenden Ortschaft sämtliche Schankwirtschaften, in denen Branntwein verschänkt wird, sofort und für die ganze Dauer des Krieges ~~schließen~~ ~~lassen~~ lassen werde. Gegen den betreffenden Wirt wird außerdem strafrechtlich vorgegangen werden.

Rybnik, den 19. August 1914.

Der königliche Landrat.

## Aufruf.

### Gebet uns reichlich Mittel für die Zwecke des Roten Kreuzes.

Erbeten werden Geldspenden, Verpflegungs- und Genussmittel (Fleisch- und Gemüsekonserven, Fleischextrakt, Fruchtjäfte, Kolonialwaren, Tee, Kaffee, Kakao, Malzextrakte, pasteurisierte Biere, Weine, Zucker, Zigarren, Liköre, Tabak) und Lazarett-Materialien (ungebrauchte Bettwäsche jeder Art, Leinwand zur Anfertigung von Wäsche, ungebrauchte wollene Decken).

Geschäftsstelle: Kreisparlkasse zu Rybnik.

Bei Ablieferung der Geldspenden bitten wir anzugeben, ob die Beträge in Stadt und Kreis Rybnik verwendet oder fürs „Rote Kreuz“ weitergesandt werden sollen, oder ob die Verwendung für beide Zwecke gewünscht wird.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz. Lenk.

### Aufruf des Preussischen Roten Kreuzes.

Zum Schutze unserer heiligsten Güter folgen die waffenfrohen Söhne unseres Volkes dem Rufe Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, unserer Allerhöchsten Protektorin landesmütterlicher Wunsch vereinigt sich mit unserer Bitte, daß alle, denen es nicht vergönnt ist, für das geliebte Vaterland zu kämpfen, mithelfen mögen, die Wunden zu heilen und all das Elend zu lindern, das die bevorstehenden Kämpfe herbeiführen werden.

Getreu seinen Ueberlieferungen wird das Preussische Rote Kreuz auch in dieser ersten Zeit alle seine Kräfte einsetzen. Seine Mitglieder wollen wettkämpfen in treuer, unermüdlicher Hingebung bei Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes und in festem, einigem Zusammenstehen bei Erfüllung ihrer Pflichten.

Die ganze opferfreudige Nächstenliebe, die Gott in die Herzen der deutschen Frauen und Jungfrauen gelegt, soll sich im Roten Kreuz betätigen, und der eiserne Wille seiner Männer wird sie auch in den schwersten Stunden zu höchster Hilfeleistung befähigen.

Alle heißen wir willkommen, die sich zu persönlicher Betätigung uns anschließen oder uns unterstützen wollen durch Gewährung von Geldspenden und Materialgaben zum Besten der Deutschen Kriegsmacht zu Land und zu Wasser.

Dem reiche Mittel, vor allem an Geld, sind erforderlich, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Aber schnell ist die Hilfe nötig; doppelt gibt, wer rasch gibt. Wir vertrauen fest auf den oft bewährten Opfersinn unseres Volkes.

Alle Materialgaben bitten wir, den Sammelstellen des Roten Kreuzes in den Provinzen und in Berlin zu überweisen.

Geldspenden nehmen an: die Schatzmeisterkasse des Centralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Königliche Seehandlungshauptkasse), Marktgrafenstraße 38, die Schatzmeisterkasse des Vaterländischen Frauenvereins, Hauptvereins, (Bankhaus F. W. Krause u. Co., Berlin, Leipziger Straße 45), sowie alle Reichsbankanstalten.

Ueber die Gaben wird öffentlich Quittung geleistet werden.

Berlin, den 2. August 1914.

<b>Das Centralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz</b> (Am Karlsbad 23) Der Vorsitzende v. Pfuel.	<b>Der Vorstand d. Vaterländischen Frauen-Vereins (Hauptverein).</b> (Wichmannstr. 20) Die Vorsitzende Charlotte Gräfin v. Jheoplitz.	<b>Der Schriftführer</b> Dr. Kühne.
--	--	--

### Telegramm!

Die Zeitungen enthalten Anzeigen über Eheschließungen und Todesfälle von Offizieren und Militärbeamten. Darin sind Truppenteile, insbesondere Reserveformationen, sogar unter Angabe des Ortes, genannt. Dies steht in schroffem Widerspruch zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, wonach jede Bezeichnung von Truppenteilen absolut zu unterbleiben hat. ~~ist durch Wolffs Telegraphenbureau verbreitet worden.~~ Es liegt ferner Veranlassung vor nochmals darauf hinzuweisen, daß alle Wolff-Telegramme, die militärische Nachrichten über die Armee und die Marine bringen, die Zensur passiert haben und unbedingt ohne Verzögerung weitergehen dürfen. Bitte sofortige Anweisung der Ueberwachungsbeamten.

### Presseabteilung Generalstab des Feldheeres.

**VI. Armee-korps-Generalkommando.** Breslau I, den 9. August 1914.  
Abteilung II a Nr. 17724. U. R. 1. dem Königlichen Oberpräsidium.

Um jeder Beunruhigung der Bevölkerung vorzubeugen, bestimme ich hiermit:

1. Nur die von Wolff's Büro ausgehenden Depeschen sind für die Zeitung zu verwenden;
2. Wenn Zeitungen andere, den Krieg oder Truppenbewegungen betreffende Nachrichten veröffentlichen, setzen sich die Redakteure der Gefahr aus, sofort verhaftet zu werden.
3. Die Wolff-Depeschen sind amtlich und möglichst schnell zu verbreiten.

Ich bitte das Königliche Oberpräsidium, dieser Verfügung entsprechend das weitere möglichst schnell zu verbreiten.

2. der Kommandantur hier.

Der Kommandierende General. gez. Unterschrift.

**IX. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53).**

Betrifft die Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden.

Nach § 353 des Wassergesetzes sollen den Wasserpolizeibehörden technisch genügend vorgebildete Beamte als Berater bestellt, das Nähere soll durch Ausführungsanweisung geregelt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrer Entstehung nur auf die Beratung in Bauangelegenheiten.

Den zu Wasserpolizeibehörden bei den Wasserläufen erster Ordnung bestellten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 W.-G.) stehen staatliche Baubeamte als technische Berater in ausreichendem Maße zur Verfügung; es bedarf hier keiner weiteren Regelung.

Für die Wasserpolizeibehörden bei den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung sowie bei den nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässern (§ 342 Abs. 1 Nr. 2, 3 W.-G.) bestellen wir bis auf weiteres die Beamten der zuständigen Meliorationsbauämter zu technischen Beratern. Die Wasserpolizeibehörden haben sich, wenn sie den Rat eines staatlich angestellten Beamten einzuholen wünschen, an die Vorstände der zuständigen Meliorationsbauämter zu wenden, deren pflichtmäßigen Ermessen die Entscheidung überlassen bleibt, ob sie die Erstattung des erforderlichen Gutachtens selbst zu bewirken haben, oder einem ihrer Beamten übertragen können. Die Kosten, die hierdurch erwachsen, hat die Staatskasse zu tragen.

Wir bemerken hierbei aber folgendes: Die Wasserpolizeibehörden treffen die ihnen obliegenden Entscheidungen selbständig unter eigener Verantwortung. Wenn sie zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen technischen Rat für notwendig erachten, ist es ihrem Ermessen überlassen, wo sie diesen einholen wollen. Es steht also nichts entgegen, daß sie sich zu diesem Zweck auch an Kommunalbeamte (Kreiswiesenbaumeister, Kreisbaumeister, Gemeindetechniker usw.) oder an andere Sachverständige wenden. Die entstehenden Kosten sind in diesem Falle jährliche Polizeikosten.

Berlin W 9, den 2. Juli 1914. **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
Leipziger Platz 10.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Ich weise die Ortspolizeibehörden darauf hin, daß, wenn sie den Rat eines höheren staatlichen technischen Beamten eingeholt haben, eine nachherige Anhörung mittlerer Techniker nicht angezeigt erscheint und daher zu vermeiden ist.

Rybnik, den 17. August 1914.

**Der königliche Landrat.**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär-Marinebehörden Mobilmachungslieferungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche von anderen Unternehmern für die Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- und oder Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges werden alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden sein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ersuche ich Sie, die Aufsichtsorgane über die vorstehende Auslegung des § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu verständigen und sie anzuweisen, alle in Betracht kommenden Arbeiten auch im Zweifelsfalle zunächst ohne weiteres zuzulassen und erforderlichenfalls die weitere Prüfung des Sachverhalts nachträglich vorzunehmen.

Berlin W 9, den 5. August 1914.

**Der Minister für Handel und Gewerbe. J. U. gez. von Meyeren.**

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenervereins werden die in drei Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Unit“ der Firma Wittmann-Haimann in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 a. a. D. unter der Typenbezeichnung J 39 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D.

unter der Typenbezeichnung A 17 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen. Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. U. gez. von Meyeren.

### B e k a n n t m a c h u n g

#### betreffend Vertretung eingezogener Handwerksmeister und Ausgleich der Arbeitskräfte.

Viele der oberschlesischen Handwerksmeister sind zur Fahne einberufen worden und haben dem Rufe ihres Königs Folge leistend, ihr Geschäft verlassen müssen. Nur den wenigsten ist es gelungen, für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Vertreter einzustellen. Vaterlandsliebe und Standespflicht gebietet daher den Berufskollegen, für jene Braven einzuspringen und sich während des Krieges um ihre Geschäfte zu kümmern.

Wo es nicht genügt, daß die Innungskollegen und Standesgenossen nach dem Rechte sehen und abwechselnd den im Felde stehenden Geschäftsinhaber vertreten, wo also ohne dauernde Stellvertretung das Geschäft nicht weiter geführt werden kann, da wende man sich an die Kammer. Die Kammer wird sich bemühen, eine Vertretung zu beschaffen. Erfreulicherweise hat sich bereits eine Anzahl nicht wehrpflichtiger, zur Lehrlingsanleitung befugter Handwerker bereit erklärt, während des Krieges die Vertretung der abwesenden Geschäftsinhaber zu übernehmen. Weitere Anerbieten sind erwünscht. Wer für die Zeit des Krieges einen zur Vertretung geeigneten Gesellen entbehren kann, teile dies gleichfalls mit.

Auch der Ausgleich der Arbeitskräfte an sich ist dringend geboten. In manchen Betrieben sind fast alle Gesellen eingezogen und selbst die älteren Lehrlinge haben sich freiwillig gemeldet. Es fehlt also an Arbeitskräften. In anderen Betrieben dagegen stockt die Arbeit, Gesellen und Lehrlinge können nicht vollbeschäftigt oder müssen entlassen werden. Wer also Gesellen und Lehrlinge abgeben kann und wer Lehrlinge und Gesellen braucht, der wende sich gleichfalls an die Kammer. Sie wird bestrebt sein, den erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Eine Gebühr wird während des Krieges für diese Vermittlung nicht erhoben.

Doppeln, den 11. August 1914.

Der Vorsitzende: Emmerling.

Handwerkskammer zu Doppeln.

Der Syndikus: J. Grieger.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps wird hiermit für die Regierungsbezirke Breslau und Doppeln für Jagdmunition bis auf Weiteres bestimmt:

I. Jagdmunition darf nur kaufen, wem der Landrat einen Erlaubnischein zum Einkauf von Jagdmunition ausstellt.

II. Jagdmunition dürfen nur verkaufen Händler und Fabriken, denen dieselbe Behörde (siehe zu I) einen Erlaubnischein zum Verkauf von Jagdmunition oder zum Handel damit ausstellt.

III. Jagdmunition darf nur verkauft werden an Personen, die sich beim Einkauf durch einen Erlaubnischein (zu I) auszuweisen.

IV. Jagdmunition darf nur gekauft werden bei Händlern und Fabriken, die nachweislich im Besitz eines Verkaufserlaubnischeines (zu II) sind.

V. Wer Jagdmunition verkauft, hat Listen zu führen, aus denen die Person des Käufers, der Tag des Verkaufs, Art und Menge der verkauften Munition und die Tatsache, daß der Käufer den erforderlichen Erlaubnischein vorgezeigt hat, ersichtlich sein müssen. Diese Listen sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

VI. Bei Ein- und Verkäufen außerhalb der Regierungsbezirke Breslau und Doppeln hat der Käufer oder Verkäufer sich zu vergewissern, daß auch die an dem auswärtigen Orte für Ein- und Verkauf von Jagdmunition vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

VII. Die Vorschriften in der Bekanntmachung des Herrn Kommandierenden Generals VI. Armeekorps über den verschärften Kriegszustand Ziff. 5a bleiben im Uebrigen aufrechterhalten.  
Breslau, den 15. August 1914. **Der Oberpräsident.**

Die Befolgung dieser Vorschriften für die Erteilung der Erlaubnisscheine ist in geeigneter Weise polizeilich zu kontrollieren.  
Rybnik, den 21. August 1914. **Der Königliche Landrat. B e n z.**

Nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1914 sind sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, aufgerufen worden.

Vom Aufruf sind nicht betroffen: die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich vom Dienste im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Unter den Landsturmaufruf fallen somit:

1. Alle diejenigen Mannschaften, welche bei Aushebungen die Entscheidung „Landsturm mit Waffe“ oder „Landsturm ohne Waffe“ erhalten und das 39. Lebensjahr nicht überschritten haben. (Die im Jahre 1875 und früher geborenen Mannschaften sind somit von dem Aufruf nicht betroffen.)

2. Alle ungeübten früheren Ersatzreservisten, die nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht zum Landsturm I. Aufgebots übergetreten sind, sofern sie das 39. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (Die im Jahre 1875 und früher geborenen Mannschaften sind somit von dem Aufruf nicht betroffen.)

Ich ersuche, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise (Aushang pp.) bekannt zu machen. Alle Landsturmpflichtigen haben zur Anmeldung ihre Militärpapiere (Landsturmschein, Ersatzreservepaß) mitzubringen. Leute, die nicht im Besitze ihrer Militärpapiere sich befinden, sind auf Grund ihrer mündlichen Angaben in die Landsturmrolle aufzunehmen. Diese Leute sind jedoch zur sofortigen Nachbringung ihrer Militärpapiere zu veranlassen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß nach § 103,9 der Wehrordnung etwaige Reklamationen der Landsturmpflichtigen wegen gewerblicher und häuslicher Verhältnisse, welche bei der Ortsbehörde baldigst anzubringen sein würden, nur in besonders dringenden Fällen berücksichtigt werden können.

Nach Vorstehendem fallen also nicht unter diesen Landsturmaufruf die Wehrpflichtigen vom 17.—19. Lebensjahr (Jahrgänge 1895—1897).

Rybnik, den 19. August 1914.

**Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission. Königliche Landrat. B e n z.**

Der Kontrollinspektor der Landesversicherungsanstalt Schlesien Ulrich in Rybnik ist zum Heere einberufen worden. Da die Landesversicherungsanstalt einen Stellvertreter nicht stellen kann, hat sie vorläufig den Kontrollinspektor Gläsemmer in Ratibor mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Kontrollstelle Rybnik beauftragt.

Die Quittungskartenausgaben des Kreises weise ich an, ihren Bedarf an Quittungskarten-, Rentenquittungsvordruckten usw. bei der Kontrollstelle in Ratibor oder unmittelbar bei der Landesversicherungsanstalt in Breslau anzufordern.

Rybnik, den 17. August 1914.

**Versicherungsamt des Kreises Rybnik. Der Vorsitzende.**

### **L a n d r ä t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .**

173. Bestallt wurde der Ackergärtner Emanuel Mainka aus Klein Rauden zum 1. Schöffen ebendasselbst.

Rybnik, den 12. August 1914.

174. Um dem Bedürfnis von Zivilpersonen nach Benzin und Benzol, besonders zu motorischen Zwecken zu entsprechen, nachdem die vorhandenen Bestände von den Militärbehörden in Anspruch genommen sind, bringe ich hiermit zur Kenntnis der Automobilbesitzer, daß Benzin von der Mineralölraffinerie in J d a w e i c h e, Kreis Pleß, und von der Aktien-Gesellschaft für Petroleum-Industrie Nürnberg, Zweiganstalt in Gosel O.S. angefertigt und verkauft wird.

Benzol liefert neben anderen Werken, die im Landratsamte zu erfahren sind, auch die Rybniker Steinkohlengewerkschaft in E m m a g r u b e.

Rybnik, den 12. August 1914.

175. Die Ortsbehörden haben **sofort** öffentlich bekannt zu machen, daß das Geld für die ausgehobenen Mobilmachungs Pferde und Wagen bereits zur Zahlung angewiesen ist und seitens der Besitzer bei der Kgl. Kreisasse zu Rybnik gegen Ablieferung der erteilten Auerkenntnisse und gegen Quittung alsbald in Empfang genommen werden kann.  
Rybnik, den 21. August 1914.

176. Nach Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps ist das Verbot der Benutzung von Fahrrädern außerhalb der Städte und Ortschaften bis auf Weiteres aufgehoben.

Das Radfahren ist also wieder allgemein — auch ohne besondere Erlaubnis meinerseits — gestattet.

Ich weise aber erneut auf die Anordnungen des kommandierenden Herrn Generals über die Verschärfung des Kriegszustandes hin, wo unter Ziffer 6a der Verkauf und das Führen von Waffen, Patronen, Pulver oder Sprengstoffen allgemein verboten ist und daß nur seitens des Landrats einzelne Ausnahmen gestattet werden dürfen.

Es berechtigen daher die ausgefertigten Jagdscheine und die von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Waffenscheine während des Kriegszustandes allein nicht zum Mitsichführen einer Waffe, sondern es ist letzteres nur solchen Personen gestattet, die dazu einen besonderen Erlaubnisschein des Landrats erhalten haben. Zuwiderhandelnde setzen sich der Bestrafung aus.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich dies in den Ortschaften ihres Bezirkes zugleich erneut bekannt zu machen und Zuwiderhandelnde mir zur Anzeige zu bringen.

Die Gendarmen beauftrage ich, scharfe Kontrolle im Sinne dieser Verfügung fortgesetzt auszuüben und mir gleichfalls Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

Rybnik, den 19. August 1914.

177. Der Automobilverkehr unterliegt zurzeit durch das zum groben Unfug ausgeartete fortgesetzte Anhalten und Bedrohen der schwersten Störung. Ein höherer österreichischer Offizier, im Auto von Wien nach Berlin entsandt, wäre um ein Haar erschossen, seine Reise, die selbstverständlich wichtiger eiliger Mission galt, ist um 12 Stunden verzögert worden.

Der Generalstab des Feldheeres weist nochmals nachdrücklichst darauf hin, daß kein verdächtiges oder feindliches Auto sich mehr im Lande befindet. Jedes Auto, das zurzeit fährt, befindet sich meist mit wichtigen Aufträgen im Dienste der Landesverteidigung. Die Interessen der Landesverteidigung verlangen gebieterisch, daß dem gesamten Autoverkehr keinerlei Hindernisse in irgend einer Weise und von irgend einer Seite mehr entgegengesetzt werden.

Rybnik, den 10. August 1914.

178. Seit dem Mobilmachungs-Pferde-Aushebungsgeschäft steht auf dem Platze oberhalb des Kgl. Gymnasiums hier selbst ein von einem unbekanntem Wagenbesitzer zurückgelassener — nicht angekaufter — Kastenwagen. Während ein einem hiesigen Besitzer gehöriger, der Aushebungskommission vorgestellter und ebenfalls nicht angekaufter Kastenwagen diesem abhanden gekommen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier ein Wagenumtausch vorliegt. Ich ersuche deshalb diejenigen Ortsbehörden, die mit der Wagenstellung beauftragt waren, entsprechende Ermittlungen anzustellen und mir evtl. über das Ergebnis baldigst zu berichten.  
Rybnik, den 20. August 1914.

179. Die Schlesiische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Breslau beabsichtigt entweder sofort, am 1. Oktober 1914 oder am 1. Januar 1915 oder später an Besitzer kleinerer Grundstücke in Stadt und Land Hypothekendarlehen in größerer Anzahl zu größerer Anzahl zu gewähren.

Die Beleihung landwirtschaftlich beleistungsfähiger Grundstücke findet ausnahmslos in Höhe des fünften Sechstels der landwirtschaftlichen Taxe statt.

Die Beleihigung landschaftlich nicht beleistungsfähiger Grundstücke in Stadt und Land erfolgt zur I. Stelle.

Der Zinsfuß beträgt im allgemeinen  $4\frac{1}{2}\%$ . Die Darlehne sind mit mindestens  $\frac{1}{2}\%$  zu tilgen.

Nähere Auskunft erteilt die Direktion, Breslau 2, Gartenstraße 82, Fernsprecher Nr. 5946, die Geschäftsstellen der Anstalt in Bentzen OS., Bahnhofstraße 31, Fernsprecher Nr. 235 (Geschäftsführer Döhning, Wachtarz), Liegnitz, Viktoriastraße 15, Fernsprecher Nr. 1017 (Geschäftsführer Schumm), Waldenburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 8a, Fernsprecher Nr. 797 (Geschäftsführer Rother), sowie alle Kommissare und Vertrauensmänner.

Rybnik, den 13. August 1914.

Der Königlich Landrat. Lentz.

### Polizei-Nachrichten.

Der Grubenarbeiter Carl Janibol aus Krzischlowitz wird hiermit zum Trunkenbold erklärt.  
Schönburg, den 13. August 1914. Der Amtsvorsteher. Kroll.

Die Trunkenboldserklärung gegen den Tischler Josef Tytko aus Krzischlowitz wird hiermit aufgehoben.  
Schönburg, den 13. August 1914. Der Amtsvorsteher. Kroll.

Die Trunkenboldserklärung des Bergmanns August Gorekly aus Nieborowitz wird hiermit aufgehoben. Die Listen sind zu berichtigen.  
Pilschowitz, den 15. August 1914. Der Amtsvorsteher. Kuzia.

## ==== Anzeiger für das Kreisblatt. ====

### Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern teilt soeben mit, daß die für das Heer erforderlichen Verpflegungsgegenstände einstweilen nicht durch Landlieferungen, sondern durch Vermittelung einer Zentralstelle von den Landwirtschaftskammern im Wege unmittelbaren Ankaufs bei den Produzenten beschafft werden soll. Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur Kenntnis, daß der landwirtschaftlichen Treuhandbank-Aktiengesellschaft in Leipzig, welche sich mit den Landwirten wegen Getreide- pp. Lieferungen in Verbindung gesetzt

haben soll, keineswegs ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist. Ich bitte, in landwirtschaftlichen Kreisen dies zu beachten.

Ratibor, den 18. August 1914.  
Der Oberbürgermeister.

### Tüchtige Dreher

finden sofort lohnende Arbeit.

Guldschinskywerk: Glewitz.

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 34 Ober Jastrzemb fällt der auf den 30. September 1914 anberaumte Versteigerungstermin fort.

6 K 18/148  
Amtsgericht Loslau.

Die Niechoj'sche Zwangsversteigerung von Blatt 46 Acker Sohran erfolgt auf Antrag eines Hypothengläubigers. K 23/13  
Sohran O.S., den 17. August 1914.  
Königliches Amtsgericht.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Czuchow belegenen, im Grundbuche von Czuchow Band V Blatt Nr. 170 auf den Namen des Zimmermanns Paul Ulbrich in Czuchow eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt.

Der auf den 28. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.  
Königl. Amtsgericht Rybnik.

## Kreis-Sparkasse in Rybnik

in dem neben dem Kreishause neuerbauten Bureaubäude im Erdgeschoss rechts.

==== Telefonruf Nr. 36. Postscheckkonto 2653. ====

Spareinlagen werden von 1 Mark ab angenommen und von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab mit  $3\frac{1}{2}$  Prozent verzinst.

Einlagen von über 1000 M. werden mit  $3\frac{3}{4}$  % täglich verzinst, wenn sich die Einleger zu halbjähriger Kündigung verpflichten und von über 3000 M. mit 4 % täglich, wenn sie sich zu ganzjähriger Kündigung verpflichten.

Darlehen werden jederzeit gegeben:

- a) auf Grundstücke, insbesondere auch zum Bau von Wohnhäusern und auf Gebäude;
- b) gegen Schuldschein oder auf Wechsel mit doppelter Bürgschaft;
- c) gegen Verpfändung von Wertpapieren und erststelligen Hypothekensforderungen.

In dem feuer- und diebesicheren Tresorgewölbe der Kasse sind Sicherheitsfächer (Safes) zur Aufbewahrung von Sparkassenbüchern, Wertpapieren etc eingerichtet; die Miete beträgt jährlich für ein kleines Fach 3 Mark, für ein mittleres 9 Mark, für ein großes 12 Mark.

Die Kasse bietet für Spareinlagen absolute Sicherheit, da der Kreis mit seinem ganzen Vermögen und seiner Steuerkraft dafür haftet. Die strengste Verschwiegenheit wird gewährleistet. Einlagenbestand Ende 1913: 8481320 Mk. 95 Pfg. — Reservefonds 457605,14 Mark.

Beim Verziehen eines Sparers von seinem bisherigen Wohnorte besorgt die Kasse auf Wunsch kostenlos die Ueberweisung der Spareinlage an die Kreis- oder Stadtparkasse seines neuen Wohnortes. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung nicht unterbrochen.

Annahmestellen in: Rauden, Rydultau, Czorwionka, Ober Jastrzemb, Pilschowitz, Radlin, Golkowitz, Pshaw, Romanshof, Lissek und Knarow. Der Verwaltungsrat.

**für das Rote Kreuz**

sind bei der hiesigen Kreis-Sparkasse bis einschl. den 19. d. Mts. eingegangen von:

Frau Diätar Beschke, hier . . . . .	A	5,—	Fräulein Hamburger, hier . . . . .	A	5,—
Statklub „Masse Ecke“, hier . . . . .	„	15,—	Gastwirt Melchior Wiczorek in		
Gastwirt Ferdinand Schaefer, hier . . . . .	„	15,—	Niedobschütz . . . . .	„	15,—
Geschwister Schaefer, hier . . . . .	„	5,—	Fabrikbesitzer Fedor Urbanczyk, hier . . . . .	„	30,—
Von Mitgliedern des kath. Frauen-			Gasthauspächter Heine in Chwallowitz . . . . .	„	20,—
bundes, hier, I. Rate . . . . .	„	152,90	Unbenannt . . . . .	„	50,—
Kasse des kath. Frauenbundes, hier . . . . .	„	100,—	Sammelstelle Muschiol & Co., hier . . . . .	„	52,—
Rabbiner Dr. Braunschweiger, hier . . . . .	„	10,—	Kreisarzt Dr. Boretius, hier . . . . .	„	50,—
Frau Eugenie Barucha, hier . . . . .	„	5,—	Installateur Jhlenfeld, hier . . . . .	„	10,—
Pastor Reinhold, hier, I. Rate . . . . .	„	20,—	Freiwillige Feuerwehr Poppelau . . . . .	„	100,—
Von Schülern der kath. Schule			Gastwirt Sladeczek in Niedobschütz . . . . .	„	20,—
Fischgrund . . . . .	„	16,41	Uhrmacher Müller, hier . . . . .	„	15,—
Stammtisch vorderes Weinzimmer			Rendant Paesler, . . . . .	„	30,—
alter Bogoda . . . . .	„	11,50	Bauergutsbesitzer Pollok in Stanowitz . . . . .	„	4,—
Gemeinde Pohlom . . . . .	„	10,—	Jakob Lubczyk in Ober Schwirklan . . . . .	„	0,51
Bahnhofswirt Mickstein, hier . . . . .	„	20,—	Oberamtmann Seydel in Bielitzhof . . . . .	„	100,—
Sammlung des Personals der Bahn-			Hans Lüdke in Ober Jastrzemb . . . . .	„	7,50
hofswirtschaft, hier . . . . .	„	13,50	Schule Stanowitz . . . . .	„	6,—
Bahnhofswirt Mickstein, Inhalt			Fräulein Rosalie Apt, hier . . . . .	„	2,—
eines gefundenen Geldbeutels . . . . .	„	17,28	Sammlung des kath. Frauenbundes,		
Frau Bietsch . . . . .	„	5,—	hier, II. Rate . . . . .	„	174,—
Braumeister Born . . . . .	„	15,—			
Sammelstelle Muschiol & Co., hier . . . . .	„	253,30			
Frau Münzer, hier . . . . .	„	10,—			
„ Glas, „ . . . . .	„	5,—			

Sa. **A 1395,90**  
 Dazu aus voriger Liste . . . . . **2670,13**  
 Sa. **A 4066,03**

Die Vertretung des zum Heere einberufenen Arztes Herrn Dr. **K o l b e** hat Herr Sanitätsrat **Dr. Strzezek** in Orzeszhe übernommen und wird derselbe in der Folge

**Mittwoch und Sonnabend**  
**in Czermiouta**

**Sprechstunden** für unsere Klassenmitglieder abhalten.

Rybnik, den 20. August 1914.

**Der Vorstand**  
**der Landkrankenkasse des Kreises**  
**Rybnik.**

gez. **Mentwich**, Vorsitzender.

**Die Holzabfuhr**

in den Revieren **Barra**ch und **Kaude**n außerhalb der öffentlichen Wege ist vom 25. August bis 15. Oktober untersagt. Zuwiderhandlungen werden in- nachsichtlich bestraft.

Kaude, den 19. August 1914.

**Der Herzogliche Oberförster.**

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in **Nieder Birkenau**, Kreis **Rybnik** belegenen, im Grundbuche von **Nieder Miwiadom** Band II Blatt 37 auf den Namen des Brau- führers **Emanuel Rowasch** in **Kattowitz**, späteren Gasthaus- besitzers in **Nieder Birkenau** eingetragenen Grundstücks ist der auf den 31. August 1914 be- stimmte Termin aufgehoben.

5 K 62/14

**Königl. Amtsgericht Rybnik.**

**Mit der Vertretung**

des zur Fahne einberufenen Ka- tasterkontrolleurs **Hanke** in **Rybnik** ist der Katasterkontrolleur **Sielcher** in **Loslau** und der Katasterassistent **Raab** in **Rybnik** beauftragt.

# Lederwaren

in großer Auswahl (Brief- taschen, Aktentaschen, Zigarren- und Zigarettentaschen, Porte- monnaies) empfiehlt

**M. Bartels**

Galanteriewaren-Geschäft.